

dazu.¹⁷ Die EFTA-Experten haben in der Vorbereitungsphase der neuen Massnahmen fakultative Konsultationsrechte.

In der EU sind mehrere hundert Ausschüsse von Sachverständigen an der Verwaltung und Weiterentwicklung des Rechtsbestandes beteiligt. Diese Ausschüsse gewährleisten den regelmässigen Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Diensten der EU-Kommission und des EU-Rates sowie den nationalen Sachverständigen.¹⁸ Für Liechtenstein gilt, dass es aufgrund knapper personeller Ressourcen nur die regelmässige Teilnahme in den wichtigsten Ausschüssen sichern kann. Für Liechtenstein wichtige Bereiche sind: die Finanzdienstleistungen, die Telekommunikation, die Sozialversicherung, die Diplomanerkennung, die technischen Handelshemmnisse, der Landverkehr usw.¹⁹

In den Ausschüssen wird Liechtenstein durch die Experten der Liechtensteinischen Landesverwaltung vertreten. Die Experten werden zusätzlich durch die Mitarbeiter der Stabsstelle EWR der Liechtensteinischen Regierung unterstützt. Die Stabsstelle EWR ist für die Koordination, Informationsvermittlung und EWR-Rechtsberatung zuständig.

4.2 Mitwirkung bei der EU-internen Beratung des Entwurfes

Jeden ausgearbeiteten Entwurf legt die EU-Kommission dem EU-Parlament und EU-Rat zur Beratung und Annahme vor. Parallel dazu werden die EWR/EFTA-Partner informiert und konsultiert.²⁰ Der Zweck dieser Prozedur besteht darin, den neuen Rechtsakt in der EU und im EWR gleichzeitig in Kraft setzen zu können, was einen Konsens zwischen den EU- und EWR/EFTA-Staaten voraussetzt.²¹

17 Vgl. Gemperle, S. 75; Azizi, S. 57; Norberg et al., S. 135 f.

18 Vgl. Haas, S. 294; Art. 99 Abs. 1 EWR-Abkommen. Art. 100 Abs. 1 EWR-Abkommen regelt den Einbezug der EFTA-Experten bei der Ausarbeitung der Massnahmenentwürfe, welche den Komitologie-Ausschüssen vorzulegen sind. Die Teilnahme an restlichen EWR-relevanten Ausschüssen findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 101 EWR-Abkommen. Diese Ausschüsse sowie die Modalitäten der EFTA-Teilnahme sind im Protokoll 37 geregelt. Vgl. Blanchet et al, S. 33. Ausführlich dazu Norberg et al., S. 151 ff.

19 Vgl. Büchel, S. 29.

20 Vgl. Art. 99 Abs. 2 EWR-Abkommen; Norberg et al., S. 140.

21 Vgl. Gemperle, S. 75.